

SAMARITERBUND



BMVIT – IV/ST1
Kraftfahrwesen
Radetzkystraße 2
1010 Wien

elektronisch übermittelt
st1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21. November 2018

GZ: BMVIT-170.031/0005-IV/ST1/2018
36. KFG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Samariterbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich, zur vorgesehenen Regelung in § 116 Absatz 3a anzumerken:

Im Rettungs- und Krankentransport kann die Anzahl der Fahrten je Dienst erheblich variieren. Deren Dauer ist oftmals auf einige wenige Minuten beschränkt. Die Organisation der notwendigen Bereitschaftsdauer eines auszubildenden Fahr(schul)lehrers um Einsatzfahrten im gesetzlich geforderten Zeitausmaß von mindestens 4 Stunden begleiten zu können, stellt daher zeitlich eine Herausforderung dar.

Am Weg zum Einsatzort ist der Beifahrersitz bereits durch einen Sanitäter besetzt. Im Patientenraum ist die Sicht auf den Verkehr eingeschränkt, sodass der auszubildende Fahrlehrer wenig lernen kann. Während des Einsatzes ist der auszubildende Fahr(schul)lehrer in einem Gefahrenbereich, wodurch er die Einsatzkräfte stören und die Intimsphäre des Patienten verletzen kann. Er kann Kenntnis von Gesundheitsdaten oder anderen sensiblen Daten erlangen, dem steht die Datenschutz-Grundverordnung entgegen.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-156
Fax +43 (0)1 89 145-99156
E-Mail wolfgang.dihanits@samariterbund.net

FN 203931 z, Handelsgericht Wien
UID Nr. ATU 51938907, DVR Nr. 2111178
IBAN AT 43 12000 00654122100
BIC BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at



Offen bleibt im Entwurf, ob für den auszubildenden Fahr(schul)lehrer eine Versicherungspflicht (Haftung, Unfall) besteht und die damit verbundene Kostentragung.

Weitere Kosten entstehen durch Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des auszubildenden Fahr(schul)lehrers. Erforderlich sind insbesondere die Einweisung in die Gefahrenlehre, in den Selbstschutz und in das Verhalten am Notfallort sowie das Tragen einer Kennzeichnung oder Schutzkleidung. Zum Umgang mit psychisch belastenden Ausnahmesituationen ist eine Schulung empfehlenswert.

Die bloße Mitfahrt bei Krankentransporten ohne Sondersignal genügt nicht der im Entwurf geforderten Mitfahrt in Einsatzfahrzeugen. Um die Fahrlehrausbildung zu vereinfachen und um die verschiedenen Einsatzfahrerausbildungen zu harmonisieren, regt der Samariterbund an, den Begriff **Einsatzübungsfahrt** im Gesetz zu präzisieren und Einsatzübungsfahrten **mit Blaulicht oder Folgetonhorn** für Einsatzorganisationen für die Ausbildung zu ermöglichen. Damit können praxisnahe und risikoarme Übungsfahrten bei freier Sicht ohne Zeitdruck mit Mannschaftstransportfahrzeugen und Blaulicht geplant werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Wolfgang Dihanits

Geschäftsführer

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-156
Fax +43 (0)1 89 145-99156
E-Mail wolfgang.dihanits@samariterbund.net

FN 203931 z, Handelsgericht Wien
UID Nr. ATU 51938907, DVR Nr. 2111178
IBAN AT 43 12000 00654122100
BIC BKAUATWW